

# **Brandverhütungsbeirat**

## **gemäß § 54 Kärntner Feuerwehrgesetz 2021**

---

### **Tarifordnung**

Gemäß § 55 Abs 3 Kärntner Feuerwehrgesetz 2021 - K-FWG 2021, Landesgesetzblatt Nr. 32/2021, wurde vom Brandverhütungsbeirat nachfolgende Tarifordnung in der konstituierenden Sitzung am 27.04.2021 festgelegt und kundgemacht.

#### **Tarifordnung**

##### **§ 1**

##### **Kostenersatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme von den unter § 3 angeführten Leistungen ist der Brandverhütungsstelle das angeführte Entgelt zu entrichten.
- (2) Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Die kleinste Verrechnungseinheit bildet eine angefangene halbe Stunde. Die unter § 3 angeführten Entgelte unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage ohne Abzug.
- (3) Als Aufwand gemäß Absatz (2) zählen sämtliche Aufwendungen, die zur Erfüllung des Auftrages notwendig sind. Dies sind u.a. Aufwendungen an Ort und Stelle mit dem Auftraggeber (z.B. bei Verhandlungen, bei Besprechungen), selbsttätige und ohne Auftraggeber durchgeführte Ortsaugenscheine und Besprechungen sowie Sachverständigenleistungen in und außerhalb der Büroräumlichkeiten der Brandverhütungsstelle.
- (4) Sind für die Erfüllung des Auftrages Zukäufe von Fremdleistungen (z.B. Dienstleistungen) und Waren (z.B. Geräte und Normen) erforderlich, so dürfen diese erst nach Freigabe durch den Auftraggeber getätigt werden und sind mit einem Bearbeitungsaufschlag von 5 % an den Auftraggeber zu verrechnen.
- (5) Die Waren gemäß Absatz (4) sind nach beglichener Rechnung dem Auftraggeber zu übergeben.
- (6) Absatz (5) gilt nicht für Waren, die aufgrund der Eigenart des Auftrages und der damit verbundenen Sachverständigentätigkeit nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt zur Verfügung stehen. Dies stellen z.B. zerstörte oder verbrannte Gegenstände nach der Durchführung eines Brandversuches dar.
- (7) Ausgaben für Mautstrecken, ausgenommen jene der ASFINAG, sind der Brandverhütungsstelle ohne Bearbeitungsaufschlag zu ersetzen.
- (8) Ausgaben für die Benützung bzw. Miete von Sondertransportmittel (z.B. Seilbahnen, Schneemobile) sind der Brandverhütungsstelle ohne Bearbeitungsaufschlag zu ersetzen.
- (9) An- und Abreisen mit Sondertransportmittel oder per Fuß, mit einer Dauer von mehr als einer halben Stunde je Strecke, sind entgeltpflichtig.

## § 2 Kostenfreiheit

- (1) Für Fahrzeiten, die üblicherweise mit einem PKW durchgeführt werden können, sowie für die Aufwendungen der verwendeten PKW ist kein Entgelt zu entrichten.
- (2) In Einzelfällen kann der Leiter der Brandverhütungsstelle von der Entgeltspflicht gemäß § 1 und § 3 abweichen und keine Verrechnung durchführen. Hierüber ist dem Vorsitzenden des Brandverhütungsbeirates zu berichten, sodass dieser den Brandverhütungsbeirat bei der nächsten Sitzung des Brandverhütungsbeirates informiert.

## § 3 Leistungen und Entgelte

### (1) Leistungen und Entgelte

Lfd. Nr.	Gesetzl. Bezug	Leistung	Entgelte in € pro Sachverständigen und Stunde
1	§ 53 Abs 2 Zi 1 K-FWG 2021	Sachverständiger für den vorbeugenden Brandschutz	50,00
2	§ 53 Abs 2 Zi 2 K-FWG 2021	Sachverständiger für den vorbeugenden Brandschutz für die Landes- und Gemeindebehörden (Amtssachverständige)	50,00
3	§ 53 Abs 2 Zi 4 K-FWG 2021	Sachverständige als Vortragende bei entgeltpflichtigen Schulungen, Seminaren und Vorträgen	50,00
4	§ 53 Abs 2 K-FWG 2021	Fahr- und Gehzeiten der Sachverständigen, sofern keine Kostenfreiheit nach § 2 (1) besteht	50,00
5	§ 53 Abs 2 K-FWG 2021	Fremdleistungen, Maut, Sondertransportmittel	Kostenersatz gemäß § 1

Klagenfurt am Wörthersee, am 27.04.2021

Für den Brandverhütungsbeirat  
Der Vorsitzende  
Landesrat Ing. Daniel Fellner



Die Kundmachung erfolgt:

- auf der Homepage des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes, Unterseite Brandverhütungsstelle
- in der Fachzeitschrift Feuerwehr.AT (nächstmögliche Ausgabe)
- an die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Gemeinden Kärntens (per E-Mail)
- an die Bezirkshauptfrau- und männer Kärntens (per E-Mail)
- an das Amt der Kärntner Landesregierung (per E-Mail)